

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 1731

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Gesetz über den Parlamentarischen Rat.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 23. August 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 23. August 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über den Parlamentarischen Rat.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat zur Ausführung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 26. Juli 1948 auf Grund des Art. 180 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das nach Annahme des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

In Gemeinschaft mit den Ländern Baden, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern und den Freien Hansestädten Bremen und Hamburg wird ein Parlamentarischer Rat gebildet.

§ 2

Der Parlamentarische Rat hat ausschließlich die Aufgabe, für die im Gebiet Bayerns und der genannten Länder zu schaffende rechtliche Ordnung ein Grundgesetz zu beraten, zu beschließen und den Ministerpräsidenten vorzulegen.

§ 3

(1) Auf je 750 000 Einwohner nach dem Stand der Bevölkerung vom 30. Juni 1948 wird ein Abgeordneter gewählt.

(2) Auf eine Restzahl von mindestens 200 000 Einwohnern entfällt ein weiterer Abgeordneter.

§ 4

(1) Die Abgeordneten Bayerns werden vom Bayerischen Landtag gewählt.

(2) Die Wahlbarkeit bestimmt sich nach Art. 5 des Gemeindewahl-Gesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. Seite 19).

§ 5

(1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit dem Ende der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates.

(2) Das Mandat endet durch Verzicht sowie durch Verlust der Wahlfähigkeit.

§ 6

Nachwahlen sind nach den Vorschriften für die Hauptwahl durchzuführen.

§ 7

Auf die Mitglieder Bayerns im Parlamentarischen Rat finden die Bestimmungen der Bayerischen Verfassung über die Immunität der Landtagsabgeordneten entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Mitglieder Bayerns im Parlamentarischen Rat erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 66 über die Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 12. Mai 1947 (GVBl. Seite 123). Der Grundbetrag beläuft sich auf monatlich 250 DM; er wird nicht angerechnet (Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 66).

§ 9

Die Staatsregierung hat das Recht, Vertreter zu den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu entsenden.

§ 10

Das Gesetz tritt am 25. August 1948 in Kraft.

Begründung

Am 1. Juli 1948 haben die Militärbefehlshaber der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen ermächtigt, eine Versammlung einzuberufen,

welche die rechtlichen Grundlagen für eine Gemeinschaft der Länder schaffen soll. Am 26. Juli 1948 haben die Ministerpräsidenten den Militärbefehlshabern mitgeteilt, daß sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden, um die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit vorläufig wenigstens zum Teil herzustellen. Sie sind am gleichen Tage übereingekommen, alsbald den Parlamentarischen Rat einzuberufen, der die ausschließliche Aufgabe hat, das Grundgesetz für das oben bezeichnete Gebiet zu schaffen und es den Ministerpräsidenten zu überreichen, die es ihrerseits den Militärbefehlshabern vorlegen werden, um die Ermächtigung zur Ratifikation in jedem einzelnen Lande zu erwirken. Sie haben sich weiter dahin geeinigt, den Landtagen ihrer jeweiligen Länder den Entwurf eines Gesetzes für die Wahl von Abgeordneten zum Parlamentarischen Rat vorzulegen.

Für dieses Gesetz, das in jedem einzelnen Land ergehen soll, hat ein von den Ministerpräsidenten bestellter Ausschuß den anliegenden Modell-Entwurf angefertigt. Es erscheint wünschenswert, daß die Landtage sich möglichst weitgehend an diesen Entwurf halten. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Gesetzgebung in allen beteiligten Ländern und Städten erzielt, die dem Parlamentarischen Rat die Grundlage seiner Tätigkeit gibt und ihm gleich den Rahmen seiner Aufgaben vorzeichnet.

Der bayerische Entwurf ist daher dem Modell-Entwurf des Ausschusses der Ministerpräsidenten weitgehendst gefolgt. Es erschien jedoch erforderlich, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wer wählbar ist (§ 4 Abs. 2); desgleichen empfahl es sich, zu klären, daß das Mandat außer durch die Beendigung der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates auch durch Verzicht oder Verlust der Wählbarkeit endet (§ 5 Abs. 2).

Der Modell-Entwurf geht davon aus, daß auf je 750 000 Einwohner nach dem Stand der „fortgeschriebenen“ Bevölkerung vom 1. Juli 1948 je ein Abgeordneter zu wählen ist. Nach einer Mitteilung des Bayerischen Statistischen Landesamts sind jedoch die Bevölkerungszahlen auf Grund der „fortgeschriebenen“ Volkszählung nicht mehr ermittelt worden, da einerseits die Gewähr für eine hinreichende Genauigkeit wegen der Mängel des polizeilichen Meldewesens nicht gegeben war und andererseits die Statistik der Lebensmittelkarten-Ausgabe genaue Unterlagen für den jeweiligen Bevölkerungsstand ergibt. Es läßt sich daher in der amerikanischen Zone nur der Stand der „Nährmittel-Bevölkerung“ zum 30. Juni 1948 als Stichtag angeben. Die Bevölkerung Bayerns wies an diesem Tag einen Gesamtstand von 9 318 926 Menschen auf.

Darnach sind in Bayern 13 Abgeordnete zu wählen.